



REPUBLIK ÖSTERREICH
Handelsgericht Wien

60 R 99/13h

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Richter HR Dr. Schmidt (Vorsitzender), Mag. Hotter-Kaiser und KR Ing. Svoboda in der Rechtssache des Klägers Verein für Konsumenteninformation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die Beklagte Wiener Privatbank SE, 1010 Wien, Parkring 12, vertreten durch Doralt Seist Csoklich, Rechtsanwalts-Partnerschaft in 1090 Wien, wegen € 408,91 (GGG) bzw € 4.500,- (RATG), über die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien vom 8.7.2013, GZ 4 C 644/12p-13, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird n i c h t
Folge gegeben.

Die Beklagte ist schuldig,
dem Kläger die mit € 652,32
(darin enthalten € 108,72
USt) bestimmten Kosten des
Berufungsverfahrens binnen
14 Tagen zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist
nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Klagebegehren in vollem Umfang statt. Aus den auf den Seiten sieben bis zwölf der Urteilsausfertigung

getroffenen Feststellungen, auf die verwiesen wird, folgerte das Erstgericht rechtlich, Punkt 4.1. der Masterplan-AGB, wonach der Beklagten die monatliche Gebühr für die Dauer der Vertragslaufzeit zustehe, könne nur so verstanden werden, dass diese Gebühr lediglich während der tatsächlichen Vertragslaufzeit zu zahlen ist. Eine gegenteilige Auslegung ginge über den Wortsinn der Bestimmung hinaus. Gehe man nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung vom hypothetischen Parteiwillen aus, könne der Anlegerin nicht unterstellt werden, dass sie sich für eine Fremdfinanzierung der Provision entschieden hätte, zumal ihr nicht bewusst gewesen sei, dass sie überhaupt eine Provision zahlen müssen. Auch aus § 1014 ABGB sei für die Beklagte nichts zu gewinnen. Im Hinblick auf den durch die Einbehaltung der Gebühren geringeren Veranlagungsbetrag im ersten Jahr und die durch die Fremdfinanzierung höheren Kosten könne nicht davon ausgegangen werden, dass es sich aus ex ante Sicht um einen für die Anlegerin notwendigen und nützlichen Aufwand handle. Mangels entsprechenden Hinweises sei die Regelung mit der Anlegerin als Konsumentin iSd KschG auch nicht wirksam vereinbart worden. Im Übrigen betreffe die Bestimmung eine Nebenleistungspflicht und unterliege daher der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB. Die Regelung sei als versteckte Pönale für den Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung zu werten, weil über das tatsächliche Vertragsende hinaus eine Gebühr für nicht mehr erbrachte (Vermittler-)leistungen zu bezahlen sei. Sie sei daher jedenfalls gröblich benachteiligend. Im Übrigen sei die Klausel unüblich, weil die Anlegerin jedenfalls nicht mit einer fremdfinanzierten Provisionszahlung rechnen habe müssen.

Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das Ersturteil im klagsabweisenden Sinne abzuändern.

Die Klägerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Unter dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung moniert die Beklagte zusammengefasst, dass ihr trotz Unwirksamkeit der Klausel 8.2. zweiter Absatz der Masterplan-AGB die kondizierten (Kündigungs-)gebühren zustünden. Nach Ansicht der Berufungswerberin ergebe sich aus den nicht inkriminierten Klauseln 1.1. und 4.1., dass ihr die Monatsgebühr für die gesamte vereinbarte Vertragslaufzeit und nicht bloß für eine allenfalls kürzere tatsächliche Laufzeit aufgrund einer vorzeitigen Vertragsauflösung seitens des Kunden zustehe. Das Verbot der teleologischen Reduktion der inkriminierten Klausel berühre keineswegs die Zulässigkeit der ergänzenden Vertragsauslegung. Dies auch dann nicht, wenn diese - wie im vorliegenden Fall - zum selben Ergebnis führe. Auch aus § 352 UGB ergebe sich, dass Leistungen eines Unternehmers im Zweifel entgeltlich seien. Neben der ergänzenden Vertragsauflösung stützte die Beklagte ihren Anspruch auf § 1014 ABGB.

Die Klausel 8.2. der Masterplan-AGB wurde in einem vorangehenden Verfahren für nichtig iSd

Transparenzklausel des § 6 Abs 3 KschG erachtet, weil die wirtschaftliche Tragweite der Klausel und die finanzielle Gesamtbelastung für den Verbraucher im Fall einer vorzeitigen Kündigung aus der beanstandeten Klausel nicht klar und zweifelsfrei erkennbar ist. Die von der Beklagten gewählte Vorgangsweise, eine relativ geringe, sofort fällige Abschlussgebühr mit einer marginal erscheinenden laufenden monatlichen Gebühr zu kombinieren, ohne dem Verbraucher die daraus resultierende um ein vielfaches höhere Gesamtbelastung vor Augen zu führen, ist geeignet, die Höhe der im Fall des Vertragsabschlusses auflaufenden Gesamtgebühr zu verschleiern. Um dem Verbraucher die Konsequenz der Gebührenregelung des Punktes 4.1. und der daraus resultierenden Kostenbelastung im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung ausreichend vor Augen zu führen, bedarf es einer deutlichen Angabe der im Falle des Vertragsabschlusses auflaufenden Gesamtgebührenhöhe (OLG Wien 4 R 152/07p).

Der im Sinne des Transparenzgebots erforderlichen Angabe der Gesamtgebührenhöhe für die volle Vertragslaufzeit, woraus unter Umständen auf die Belastung bei vorzeitiger Kündigung geschlossen werden könnte, wird aber auch durch die Klauseln, auf die sich die Beklagte im vorliegenden Fall beruft (Punkt 1.1 und 4.1) nicht entsprochen. Daran vermag auch die von der Beklagten vorgenommene Lückenfüllung durch Heranziehung dispositiver, gesetzlicher Bestimmungen und hypothetischer Vertragsauslegung nichts zu ändern. Eine Auseinandersetzung mit der diesbezüglichen Argumentation der Beklagten kann daher unterbleiben, insbesondere auch was die Berufung auf § 1014 ABGB betrifft (vgl HG Wien, 50 R 100/12f).

Hinzu kommt, dass sich die von der Beklagten angestellten Überlegungen und Berechnungen nicht einmal ansatzweise in Punkt 4.1. der Masterplan-AGB wieder finden. Diese Regelung bestimmt lediglich, dass vom Anleger für Vermittlungsleistungen eine der Höhe nach von der Vertragslaufzeit und vom Veranlagungsbetrag abhängige Abschlussgebühr zu leisten ist. Darüber hinaus wird als weitere Gegenleistung für Vermittlungsleistungen eine von denselben Parametern abhängige monatliche Gebühr festgelegt. Keine Rede ist hingegen davon, dass sich hinter dem Ausdruck „Abschlussgebühr“ und „Gegenleistung für Vermittlungsleistungen“ (in der Diktion der Beklagten handelt es sich dabei um die Monatsgebühr) auch eine Provision für den Vermittler, Kosten für die Fremdfinanzierung und Kosten der Beklagten als unternehmerische Auftragnehmerin gemäß § 354 UGB oder § 1004 ABGB verbergen. Abgesehen davon erfolgt weder eine inhaltliche Aufschlüsselung, wofür die jeweiligen Kosten zu bezahlen sind, noch eine betragliche Aufschlüsselung, aus der sich die wirtschaftliche Gesamtbelastung mit hinreichender Deutlichkeit ergibt. Unklar bleibt zudem das Verhältnis der einzelnen Positionen und Gebührengruppen zueinander (vgl. HG Wien, 50 R 100/12f).

Das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG verlangt jedoch nicht nur formale Verständlichkeit im Sinne von Lesbarkeit, sondern auch, dass Inhalt und Tragweite für den Verbraucher durchschaubar sind, dass dem Kunden die wirtschaftliche Tragweite der Bestimmung oder die Tatsache, dass ihm künftig entstehende Kosten aufgebürdet werden, nicht verschleiert wird (RIS-Justiz

RS0122169). Wie bereits das Oberlandesgericht Wien anlässlich des Verbandsverfahrens zutreffend festhielt, ist die von der Beklagten gewählte Vorgangsweise, eine relativ geringe sofort fällige Abschlussgebühr mit einer marginal erscheinenden laufenden monatlichen Gebühr zu kombinieren, ohne dem Verbraucher die daraus resultierende Gesamtbelastung vor Augen zu führen, geeignet, die Höhe der im Fall des Vertragsabschlusses auflaufenden Gesamtgebühr zu verschleiern. Auch aus Punkt 4.1. der Masterplan-AGB ergibt sich die wirtschaftliche Tragweite und finanzielle Gesamtbelastung des Kunden während der Vertragslaufzeit nicht mit der erforderlichen Klarheit (vgl OLG Wien, 4 R 152/07p). Wenn aber die in Punkt 4.1. der Masterplan-AGB angeführte Gebührenbelastung dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KschG schon im Falle des Ablaufs der gesamten Vertragslaufzeit nicht entspricht, so muss dies umso mehr für den Fall der vorzeitigen Kündigung des Vertrages gelten (vgl HG Wien, 50 R 100/12f).

Im Übrigen ist auf die zutreffenden Ausführungen des Erstgerichts zu verweisen (§ 500a ZPO), insbesondere zur ergänzenden Vertragsauslegung und der von der Beklagten herangezogenen Anspruchsgrundlage des § 1014 ABGB. Dem hält die Berufungswerberin auch keine (neuen) Argumente entgegen. Selbst wenn man von der Zulässigkeit der ergänzenden Vertragsauslegung ausgeht, lässt sich hieraus - wie das Erstgericht zutreffend ausführte - für die Beklagte nichts gewinnen. Soweit die Beklagte zur Begründung ihres vermeintlichen Anspruchs § 354 UGB heranzieht, ist sie ergänzend darauf zu verweisen, dass die Anlegerin während aufrechem Vertrag ein laufendes monatliches Entgelt

bezahlte. Die Entgeltlichkeit des Geschäfts ist demnach nicht strittig. § 354 UGB bietet jedoch keine Anspruchsgrundlage für ein auf einen Zeitraum nach Beendigung eines Dauerschuldverhältnisses entfallendes Entgelt.

Die Beklagte behielt daher anlässlich der vorzeitigen Vertragsauflösung durch die Anlegerin [REDACTED] H [REDACTED] den Betrag von € 408,91 zu Unrecht ein, sodass der Kläger zur Rückforderung berechtigt ist. -

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 50, 41 ZPO.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der Revision beruht auf den §§ 500 Abs 2 Z 3 ZPO iVm 502 Abs 5 Z 3 iVm 502 Abs 1 ZPO. Eine Rechtsfrage der in § 502 Abs 1 ZPO geforderten Qualität war nicht zu lösen, weil sich die vorliegende Entscheidung im Rahmen der vom Obersten Gerichtshof zum Transparenzgebot des § 6 Abs. 3 KSchG entwickelten Leitlinien hält.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 60, am 19.5.2014

HR Dr. Alexander SCHMIDT
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG